

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 239/85

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dr. Horst S [REDACTED],
St [REDACTED]allee [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die L [REDACTED] K. H. V [REDACTED] GmbH,
K [REDACTED]weg [REDACTED], Bad G [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer Karl-Heinz V [REDACTED],
ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 18. Dezember 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 27. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 2. Oktober 1985
- 27 U 19/85 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: Hauptforderung	300.000,-- DM
Hilfsaufrechnung	193.890,-- DM

	493.890,-- DM.

59

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Klägerin für ihre Behauptung, Darlehensgeberin des dem Beklagten gewährten Darlehens sei die L■■■■-Holding K. H. V■■■■■ KG, die Darlegungs- und Beweislast trägt. Wenn es in tatrichterlicher Würdigung der Gesamtumstände die Überzeugung gewonnen hat, die von der Klägerin behauptete Tatsache sei wahr, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die von der Revision insoweit erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und für nicht durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO).

2. Ohne Rechtsfehler nimmt das Berufungsgericht an, die Darlehensverbindlichkeit des Beklagten sei nicht dadurch getilgt worden, daß die L■■■■-International Trading GmbH am 16. August 1982 insgesamt 300.000,-- DM an die Klägerin überwiesen hat. Dabei kann unentschieden bleiben, ob die Ansicht der Revision zutrifft, daß die Auszahlung der Darlehensvaluta schon in der Scheckhingabe gesehen werden müsse (dazu Palandt/Putzo BGB 45. Aufl. § 607 Anm. 1 c). Das Berufungsurteil wird in diesem Punkt jedenfalls auch durch die Erwägung getragen, daß die Überweisung der 300.000,-- DM an die Klägerin keinen Bezug zur Darlehensgewährung erkennen lasse und



daß die Annahme einer Tilgung der gemeinsamen Vorstellung der Parteien zuwiderlaufen würde, nach der die Darlehensrückzahlung durch Verrechnung mit erwarteten Provisionszahlungen habe erfolgen sollen. Dem steht nicht entgegen, daß vor Überweisung der 300.000,-- DM an die Klägerin ein von der L[REDACTED]-Middle East E.C. herrührender Betrag von 381.752,13 DM bei der L[REDACTED]-International Trading GmbH eingegangen war. Selbst wenn dieser Betrag für den Beklagten bestimmt gewesen wäre, würde das nicht zu dem Schluß nötigen, mit der - unstreitig nicht vom Beklagten, sondern von V[REDACTED] veranlaßten - Überweisung der insgesamt 300.000,-- DM habe die Darlehensverbindlichkeit des Beklagten getilgt werden sollen, zumal der Betrag von 381.752,13 DM ausweislich der Rechnung vom 30. Juni 1982 keine Provisionen enthält. Im übrigen ist zwischen den Parteien streitig, ob der genannte Betrag tatsächlich dem Beklagten und nicht der L[REDACTED]-International Trading GmbH zugestanden hat. Das Berufungsgericht konnte in diesem Punkt ohne Beweisantritt des Beklagten keine Feststellungen treffen. Dann ist aber entgegen der Ansicht der Revision auch kein Raum für die Unterstellung, der Beklagte habe den Betrag für sich beanspruchen können.

3. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Hilfsaufrechnung weisen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten auf.

4. Die Entscheidung über den Zinsanspruch beruht auf einer rechtsbedenkenfreien tatrichterlichen Auslegung der Darlehensvereinbarung.

Krohn

Kröner

Boujong

Werp

Rinne